

Haftpflichtversicherung für Elektrizitätswerke

Zusätzliche Allgemeine Bedingungen (ZAB)

Ausgabe 2006 der unverbindlichen Musterbedingungen des SVV. Die Gesellschaften können abweichende Bedingungen vereinbaren.

Artikel 84

1. Gegenstand der Versicherung

- 1.1 In teilweiser Abänderung von Art. 1 a und 7 n AVB erstreckt sich der Versicherungsschutz im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme auch auf Schadenersatzansprüche wegen Vermögensschäden, die aus Unterbrechung oder Einschränkungen der Energieabgabe nach den Grundsätzen der vom Verband Schweizerischer Elektrizitätswerke [VSE] aufgestellten Musterbedingungen für die Netzbenutzung und die Lieferung elektrischer Energie erfolgt. Diese Deckung für Vermögensschäden beginnt erst nach Ablauf von 72 Stunden ab der Unterbrechung oder Einschränkung der Energielieferung (Karenzfrist). Innerhalb der Karenzfrist beschränkt sich die Leistung der Gesellschaft auf die Abwehr von Ansprüchen.
- 1.2 Die Versicherung umfasst in teilweiser Abänderung von Art. 7 q AVB auch die Haftpflicht als Halter und aus dem Gebrauch von Schiffen, welche dem versicherten Betrieb dienen.

2. Einschränkungen des Deckungsumfanges

- 2.1 Art. 7 k AVB wird durch folgende Bestimmung ergänzt:

In Bezug auf Schäden, die an Sachen infolge Ausführung oder Unterlassung einer Tätigkeit eines Versicherten an oder mit ihnen entstanden sind, gilt bei einer zusammengesetzten Sache (z.B. einer Anlage bestehend aus Kompressor und Elektromotor) lediglich der

elektrische Teil als Gegenstand einer solchen Tätigkeit.

- 2.2 In Ergänzung von Art. 7 AVB sind von der Versicherung ausgeschlossen:
 - a Ansprüche aus gegenseitiger Schädigung elektrischer Anlagen im Sinne von Art. 31 des Elektrizitätsgesetzes, es sei denn, dass Sachen beschädigt werden, die nicht einem beteiligten Elektrizitätsunternehmen, sondern Dritten gehören;
 - b die Haftpflicht von Vertretern des Versicherungsnehmers, die gleichzeitig mit der Leitung eines Partnerwerkes des Versicherungsnehmers betraut sind, für Schäden an Sachen dieses Partnerwerkes;
 - c Ansprüche aus Schäden, die in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit Einwirkungen von nicht ionisierender Strahlung resp. von elektromagnetischen Feldern [EMF] stehen.

3. Prämienberechnungsgrundlagen

Art. 18 AVB wird durch folgende Bestimmungen ergänzt:

Für Elektrizitätserzeuger:

Die Prämienberechnung erfolgt aufgrund der selbst erzeugten und davon an Dritte verkauften Energiemenge (Nettoproduktion), sowie aufgrund des Nutzinhaltes der mitversicherten Talsperren/Speicherseen gemäss Konzession.

Für Elektrizitätsversorgungsunternehmen:

Die Prämienberechnung erfolgt aufgrund der selbst erzeugten und davon an Dritte verkauften Energiemenge (Nettoproduktion), der Länge der eigenen Übertragungsleitungen sowie aufgrund des Nutzinhaltes der mitversicherten Talsperren/Speicherseen gemäss Konzession.

Für Stromhandelsunternehmen:

Die Prämienberechnung erfolgt aufgrund der an Dritte verkauften Energiemenge sowie aufgrund der Löhne.

Für Netzbetreiber:

Die Prämienberechnung erfolgt aufgrund der Länge der Übertragungsleitungen.

4. Obliegenheiten (Art. 16 AVB)

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die geltenden Schutzvorschriften gewissenhaft beachtet werden und dass den allgemeinen oder besonderen Weisungen der Aufsichtsorgane ungesäumt Folge geleistet wird. Bei Verletzung dieser Obliegenheiten entfällt die Leistungspflicht der Gesellschaft, es sei denn, der Versicherungsnehmer beweise, dass der Schaden auch bei Erfüllung der Obliegenheiten im gleichen Umfang eingetreten wäre.